

Privat-Rechtsschutz Kfz PLUS (RZ6)

VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und die gemäß Art. 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) mitversicherten Personen

- als Eigentümer, Halter und Lenker von versicherten Kraftfahrzeugen,
- im privaten Lebensbereich,
- in Ausübung ihres Berufes (ausgenommen großjährige Kinder bis zum vollendeten 25igsten Lebensjahr). Jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

FREIE ANWALTSWAHL

Abweichend von Art. 10 ARB ist der Versicherungsnehmer auch bei der außergerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen berechtigt, eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen, die ihren Sitz am Ort des zuständigen Gerichtes oder der zuständigen Verwaltungsbehörde hat.

MELDUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Abweichend von Art. 8 Pkt. 1.2 und Art.10 Pkt. 6 ARB kann die Beauftragung des Rechtsanwaltes auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen.

Die Meldung des Versicherungsfalles durch den Anwalt an den Versicherer wird der Meldung durch den Versicherungsnehmer im Sinne von Art. 8 Pkt. 1.1 gleichgehalten, wenn sie den in dieser Bedingungsstelle angeführten Erfordernissen entspricht.

2. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung des in Art. 8 Pkt. 1.5.1 vorgesehenen Selbstregulierungsrechtes.

SPESEERSATZ

Abweichend von Art. 6 Pkt. 6 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz bis zum Höchstbetrag von EUR 200,00 auch auf die nachweisbaren Mehrkosten (z.B. Telefon-, Telefax-, Fotokopier- und Fahrtspesen), die dem Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren entstehen, für das Versicherungsschutz besteht.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer von dritter Seite (z.B. aufgrund richterlichen Zuspruchs) zu ersetzen sind.

EUROPA-GERICHTS-RECHTSSCHUTZ

Wird ein vom Versicherungsschutz umfasstes Verfahren vor einem österreichischen Gericht unterbrochen, um die Rechtsmeinung des europäischen Gerichtshofes einzuholen, werden auch die dadurch anfallenden Kosten nach Maßgabe der ARB übernommen.

VERSICHERTE KRAFTFAHRZEUGE

Der Fahrzeug-Rechtsschutz mit dem Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17 ARB gilt für alle vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen ohne betriebliche Nutzung gehaltenen und auf sie zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande bis 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Soweit es sich dabei um nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge handelt, müssen diese im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen oder von ihnen geleast sein.

Beim erstmaligen Erwerb eines versicherten Fahrzeuges besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem

Kaufvertrag Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung behördlich angemeldet wurde und der Versicherungsnehmer nachweist, dass für ihn die Ursache des Rechtsstreites am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung weder erkennbar war, noch erkennbar sein musste.

ERWEITERTER STRAF-RECHTSSCHUTZ

1. Was ist versichert?

In Erweiterung von Art. 19 Pkt. 2.2 ARB wird im Falle eines rechtskräftigen Freispruchs auch bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, rückwirkend Versicherungsschutz gewährt.

2. Bis zu welcher Höhe werden Kosten übernommen?

Bei einem Versicherungsfall gemäß Pkt. 2.2 werden Kosten bis zur Höhe von max. EUR 5.000,00 übernommen.

3. Was ist nicht versichert?

3.1 Verbrechen im Sinn von § 17 (1) StGB,

3.2 Delikte, bei denen die Anklage auf gewerbsmäßige Begehung im Sinn von § 70 StGB lautet,

3.3 Delikte, für deren Begehung der Versicherte bereits zumindest einmal rechtskräftig verurteilt wurde,

3.4 Privatanklagedelikte,

3.5 Delikte des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und umgekehrt sowie Delikte mitversicherter Personen gegeneinander.

AUSFALLSVERSICHERUNG FÜR GERICHTLICH BESTIMMTE ANSPRÜCHE AUS KÖRPERSCHÄDEN

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;

1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder Fahrzeuge, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

1.3 der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1 ARB) im Privatbereich (Artikel 19.1.1 ARB);

1.4 der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1 ARB) im Berufsbereich (Artikel 19.1.2 ARB).

2. Was ist versichert?

2.1 In Ergänzung des in Artikel 6 ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2. Ersatzfähig sind solche Ansprüche gemäß Punkt 2.1, die

2.2.1 im Rahmen eines Zivilprozesses durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht zuerkannt werden. Ist, wie im Fall eines Versäumnungsurteils, keine Feststellung durch gerichtlich beauftragte Sachverständige erfolgt, kann der Versicherer einen gerichtlich beeideten Sachverständigen beauftragen, um die tatsächlich angemessene Höhe des Schmerzensgelds bzw. der Verunstaltungsentschädigung feststellen zu lassen. Von der Beauftragung eines Sachverständigen ist der Versicherungsnehmer umgehend schriftlich zu informieren.

Wenn der Versicherungsnehmer mit dem erstellten Gutachten nicht einverstanden ist, kann er binnen 14 Tagen ab Erhalt des Gutachtens seinerseits einen gerichtlich beeideten Sachverständigen schriftlich namhaft machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens beauftragen.

Kommen die beiden Sachverständigen zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden. Weicht diese Entscheidung jedoch von der

wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer diese Entscheidung gerichtlich anfechten. Treffen die beauftragten Sachverständigen innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gerichtlich geltend machen.

Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Sachverständigenkosten begrenzt ist. Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Sachverständigen. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

2.2.2 dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden

sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche.

Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.

2.4 Die Entschädigungsleistung gemäß Pkt. 2.2 beträgt höchstens EUR 40.000,00, jedoch können diese Entschädigungsleistung und die sonst vom Versicherer gemäß Artikel 6 ARB zu übernehmenden Kosten zusammen die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten, wenn auch diese Ausfallsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat.

3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Punkt 3.1 und innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, - auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

5.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

6. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen, die Besonderen Bestimmungen sowie die Sonderbedingungen des jeweils versicherten Schadenersatz-Rechtsschutzes der ARB.

ASSISTANCE-LEISTUNGEN

Der Versicherungsschutz wird um nachstehende Leistungen erweitert, sofern

- ein Versicherungsfall nach Maßgabe des gegenständlichen Versicherungsvertrages vorliegt,

- die Abwicklung ausschließlich über die unter der Rufnummer

Inland: 0810/810 68 60

Ausland: +43 1/810 68 60

rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgt.

1. Allgemeine Assistance-Leistungen

1.1 Organisation des anwaltlichen Notdienstes außerhalb der Kanzleiöffnungszeiten

Über die telefonische Erstauskunft hinausgehende Maßnahmen sind zuvor mit dem Versicherer abzustimmen.

Örtlicher Geltungsbereich: Österreich.

1.2 Informationsdienst über ausländische Anwälte, Konsulate, Botschaften und sonstige Rechtsbeistände

1.3 Vermittlung einer Rechtsberatung im Ausland

Diese Leistung inkl. Rechtsberatung ist mit dem bedingungsgemäß vorgesehenen Höchstbetrag von EUR 300,00 begrenzt.

Voraussetzung ist ein Notfall, der die sofortige Konsultation eines ausländischen Anwaltes rechtfertigt.

1.4 Organisation der in den allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) vorgesehenen Bevorschussung von Beträgen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkautions), im Rahmen der jeweils vereinbarten Versicherungssumme. (Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer bedingungsgemäß innerhalb von 6 Monaten ab Zahlung zu refundieren.)

1.5 Organisation eines Reiserückrufes für einen Versicherten unbekanntem Aufenthaltes bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,00, wenn der Versicherte aus einem der nachstehenden Gründe zurückgerufen werden muss:

Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung des Ehegatten, Lebensgefährten, der Kinder des Versicherten, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder des Versicherten;

Erheblicher Schaden (ab einer zu erwartenden Schadengröße von EUR 5.000,00) am Eigentum des Versicherten im Inland infolge Feuer, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten;

Überraschend ausbrechende kriegerische Ereignisse, Streiks oder Unruhen, Quarantäne, Epidemie oder Elementarereignisse.

1.6 Örtlicher Geltungsbereich für die Leistungen gemäß Punkt 1.2 bis 1.5:

weltweit.

2. Assistance-Leistungen bei Bestehen von Fahrzeug-Rechtsschutz

2.1 Informationsdienst über KFZ-Werkstätten, Krankenhäuser, Unterkünfte etc. im Ausland nach Unfällen mit dem versicherten Fahrzeug

2.2 Organisation von Geldvorschüssen

Bis EUR 2.000,00, wenn der Versicherungsnehmer anlässlich einer Auslandsreise einen Versicherungsfall hat, der einen derartigen Vorschuss dringend erforderlich macht. Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten ab Zahlung zu refundieren.

2.3 Organisation der Rückholung eines versicherten Fahrzeuges aus dem Ausland nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Die Kosten von Organisation und Rückholung werden bis EUR 1.500,00 übernommen. Bei Unwirtschaftlichkeit der Rückholung werden ersatzweise die Verschrottungs- und Entsorgungskosten im selben Rahmen übernommen.

2.4 Organisation des Abschleppdienstes für ein versichertes Fahrzeug nach Eintritt eines Versicherungsfalles bis EUR 200,00

2.5 Örtlicher Geltungsbereich für die Leistungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.4:

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren - auch auf Schiffsreisen (z.B. Autofähre) innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten, wenn

auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Zitierte Gesetzesbestimmungen

§ 17 (1) StGB: Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

§ 70 StGB: Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.